

**Verordnung  
über die Schlichtungsbehörden  
vom 18. Januar 2011**

*Das Obergericht des Kantons Zug,*

gestützt auf § 37 Abs. 5, 39 Abs. 3, 41 Abs. 6 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010<sup>1</sup>

*beschliesst:*

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Wahl, die Amtsführung, die Organisation und die Entschädigung der Schlichtungsbehörden gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>2</sup>.

**§ 2**

*Protokoll*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörden führen für jeden Geschäftsfall, bei welchem eine Verhandlung stattfindet, ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll hat folgenden Inhalt:

- a) den Ort und die Zeit der Schlichtungsverhandlung;
- b) die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde;
- c) die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen;
- d) die Rechtsbegehren, Anträge und Prozessklärungen der Parteien;
- e) das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens (Postaufgabe und Eingang bei der Schlichtungsbehörde);
- f) den Hinweis auf die Art und den Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens (Klagerückzug, Klageanerkennung, Vergleich, Urteilsvorschlag, Entscheid, Mediation, Urteil);
- g) die Unterschrift der Schlichtungsbehörde;
- h) im Falle der Erledigung durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug zusätzlich deren Wortlaut und die Unterschriften der Parteien.

**§ 3**

*Ausstand*

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter des Kantonsgerichts (§ 36 Abs. 2 GOG).

---

<sup>1</sup> BGS 161.1

<sup>2</sup> SR 272

#### § 4

##### *Geschäftskontrolle, Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörden führen eine Geschäftskontrolle und Statistiken.

<sup>2</sup> Sie erstatten dem Obergericht jährlich Bericht, die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht zusätzlich der Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>3</sup> Das Obergericht kann Weisungen erteilen und die Verwendung bestimmter Formulare, Formatvorlagen oder Informatikanwendungen vorschreiben.

#### § 5

##### *Form der Urkunden*

<sup>1</sup> Die Urkunden der Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht und Miet- und Pachtrecht sind entsprechend den Vorschriften für kantonale Drucksachen einheitlich gestaltet und tragen die amtliche Bezeichnung der Schlichtungsbehörde sowie das Zuger Kantonswappen.

<sup>2</sup> Die Urkunden der Friedensrichterämter tragen das Gemeindewappen.

#### § 6

##### *Bekanntgabe von Gerichtsurteilen*

Die kantonalen Gerichte stellen der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht die arbeitsrechtlichen Urteile und Entscheide und der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht die miet- und pachtrechtlichen Urteile und Entscheide regelmässig und in geeigneter Form zu.

### 2. Abschnitt

#### **Ergänzende Vorschriften für die Friedensrichterämter**

#### § 7

##### *Amtsführung*

<sup>1</sup> Das Friedensrichteramt wird durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter, bei Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter weist der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter auch unabhängig vom Verhinderungsfalle Geschäfte zur Bearbeitung zu.

#### § 8

##### *Logistik*

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die genügende Ausstattung des Friedensrichteramts zuständig.

<sup>2</sup> Sie stellt der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter namentlich zur Verfügung:

- a) einen der Würde des Amts entsprechenden Verhandlungsraum;
- b) einen Arbeitsplatz mit der notwendigen Informationstechnologie (PC, Drucker, Internetanschluss etc.);
- c) Möglichkeiten zur sicheren Aktenablage und Archivierung;
- d) Brief- und Kopierpapier, Briefumschläge und Aktenhüllen;
- e) die notwendige Fachliteratur.

<sup>3</sup> Stellt sie die Infrastruktur gemäss Abs. 2 Bst. b) nicht zur Verfügung, entschädigt sie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter mit je CHF 1'800.-- pro Jahr.

<sup>4</sup> Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die notwendige fachbezogene Weiterbildung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

§ 9

*Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Gemeinde entrichtet folgende Entschädigungen:

a) eine pauschale jährliche Grundentschädigung bei		
0 - 50 Falleingängen	CHF	1'000.--
51 - 100 Falleingängen	CHF	1'250.--
101 - 200 Falleingängen	CHF	1'500.--
201 - 300 Falleingängen	CHF	2'000.--
301 - 400 Falleingängen	CHF	2'500.--
401 - 500 Falleingängen	CHF	3'000.--
Über 500 Falleingängen	CHF	3'500.--

Diese ist zwischen der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach deren interner Arbeitsteilung aufzuteilen.

b) eine Fallpauschale pro erledigtem Fall:

– bei Erledigung vor der Schlichtungsverhandlung	CHF	150.--
– bei Durchführung der Schlichtungsverhandlung	CHF	300.--
– bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteilsvorschlag	CHF	400.--
– bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteil	CHF	600.--

c) eine Fallpauschale für Barauslagen pro erledigtem Fall von CHF 40.--.

<sup>2</sup> Stellt die Gemeinde den Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern ein Sekretariat zur Verfügung, reduzieren sich die Ansätze gemäss Abs. 1 Bst. b) wie folgt:

- bei Erledigung vor der Schlichtungsverhandlung um CHF 50.--;
- bei Durchführung der Schlichtungsverhandlung inkl. allfälligem Urteilsvorschlag um CHF 100.--;
- bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteil um CHF 150.--.

§ 10

*Inkasso*

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter besorgen das Inkasso der im Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt auferlegten Verfahrenskosten. Die Einnahmen sind der Gemeinde abzuliefern.

3. Abschnitt

**Ergänzende Vorschriften für die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht**

§ 11

*Amtsführung, Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde besteht aus mindestens zwei nebenamtlichen Schlichterinnen bzw. Schlichtern. Diese handeln als Einzelschlichterin bzw. Einzelschlichter.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG) vom 24. März 1995 setzt die Einzelschlichterin bzw. der Einzelschlichter als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender den Spruchkörper gemäss § 40 GOG zusammen.

§ 12

*Wahl*

<sup>1</sup> Das Obergericht wählt die Schlichterinnen bzw. Schlichter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

<sup>2</sup> Wählbar sind die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Die Schlichterinnen und Schlichter müssen Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bieten und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Die Schlichterinnen bzw. Schlichter dürfen keine Parteien in arbeitsrechtlichen Prozessen vor den zugerischen Zivilgerichten vertreten.

§ 13

*Entschädigung*

Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder<sup>3</sup>.

§ 14

*Sekretariat*

Das Sekretariat wird von der Kanzlei des Kantonsgerichts geführt.

4. Abschnitt

**Ergänzende Vorschriften für die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht**

§ 15

*Amtsführung, Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht handelt und beschliesst als Spruchkörper, bestehend aus einem oder einer Vorsitzenden und je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterschaft (§ 41 Abs. 3 GOG).

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Pacht handelt und entscheidet eine von der Volkswirtschaftsdirektion gewählte Fachperson (§ 41 Abs. 4 GOG).

§ 16

*Wahl*

Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt gemäss § 41 Abs. 2 GOG die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder.

§ 17

*Entschädigung*

Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder<sup>4</sup>.

5. Abschnitt

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 18

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

---

<sup>3</sup> BGS 154.25

<sup>4</sup> BGS 154.25

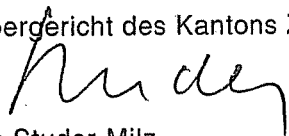
§ 19

*Aufhebung bisherigen Rechts*

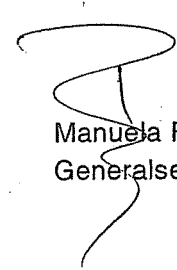
Die Verordnung des Obergerichts über die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vom 20. November 2001<sup>5</sup> wird aufgehoben.

Zug, 18. Januar 2011

Obergericht des Kantons Zug

  
Iris Studer-Milz  
Präsidentin



  
Manuela Frey  
Generalsekretärin

Mitteilung je mit Bericht an:

- Regierungsrat
- Volkswirtschaftsdirektion
- alle Gemeinden des Kantons Zug
- Kantonsgericht
- Schlichter der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht
- Verband zugerischer Friedensrichter und Stellvertreter

---

<sup>5</sup> BGS 216.71